

Leitfaden der Elternmitwirkung in den Kindertagesstätten und Horten der EJF gAG

Präambel

Der Kita-Ausschuss stellt neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder in der Kindertagesstätte ihren Ausdruck findet.

Hier treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Kinder zusammen.

Dieses gleichberechtigte Zusammenwirken von Eltern, ErzieherInnen und Vertretern des Trägers einer Kita in einem Kita-Ausschuss eröffnet Chancen der Partizipation und der Mitverantwortung in der Kinderbetreuung.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, unterschiedlicher Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit eines solchen Gremiums eingebracht werden.

1. Richtlinien der Gruppenelternversammlung

Gruppenelternversammlung

Die Gruppenelternversammlungen dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder in den Gruppen, sowie dem Austausch in Fragen der pädagogischen Konzeption. Grundlagen, Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit werden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Möglichkeiten der direkten Mitwirkung der Eltern in der Gruppe werden erörtert.

Gruppenelternversammlungen können von den Eltern und den Erzieherinnen einberufen werden.

Jährlich können vier Gruppenelternversammlungen von den Erzieherinnen einberufen werden. Bei Bedarf können weitere Gruppenelternversammlungen einberufen werden.

Elternvertreter

Die Elternversammlungen wählen einen Elternvertreter, dessen Aufgabe es ist, an den Elternvertreterversammlungen teilzunehmen und die Belange der Gruppe zu vertreten. Außerdem ist er für den Informationsaustausch zwischen Gruppe und der Elternvertreterversammlung zuständig.

2. Richtlinien der Elternvertreterversammlung

Zusammensetzung und Wahlperiode der Elternvertreterversammlung

Mitglieder der Elternvertreterversammlung sind die gewählten Elternvertreter. Bei der ersten Elternvertreterversammlung wird ein Vorsitzender gewählt. Der Vorsitzende der Elternvertreterversammlung hat die Aufgabe:

- die Mitglieder einzuladen,
- die Sitzungen zu organisieren und zu leiten,
- die Tagesordnung in Absprache mit der Kita-Leitung festzulegen.

Mindestens vier Elternvertreterversammlungen sollen pro Kita-Jahr stattfinden. Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre und/oder endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Gruppe.

Aufgaben der Elternvertreterversammlung

Die Zusammenkünfte der Elternvertreter dienen dem Austausch der Elternvertreter untereinander und der gegenseitigen Information über die Belange der Kindertagesstätte.

3. Geschäftsordnung des Kindertagesstätten-Ausschusses (Kita-Ausschuss)

Zusammensetzung des Kita- Ausschusses

Der Kita-Ausschuss besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern des Trägers, der Beschäftigten und der Eltern. Der Träger benennt seine Vertreter im Kita-Ausschuss. Die Vertreter der Beschäftigten werden von den Beschäftigten gewählt. Die Vertreter der Eltern werden von den Elternvertretern aus dem Kreis der Elternvertreter gewählt.

Wahl und Amtsperiode des Kita-Ausschusses

Die Wahl des Kita-Ausschusses findet zu Beginn des Kita-Jahres statt. Die Wahl erfolgt durch eine geheime Direktwahl oder Briefwahl. Die Amtsperiode erstreckt sich über zwei Kita-Jahre. Es werden Kita-Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter gewählt.

Kita-Ausschusssitzungen

In der 1. Ausschusssitzung - durch die Kita-Leiterin einberufen - wird die/der Kita-Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt. Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann der Kita-Ausschuss über einen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden.

Aufgaben des Kita-Ausschussvorsitzenden

- Festlegen von Zeit und Ort der Ausschusssitzung;
- Erstellen der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit der Kita-Leiterin;
- Führen eines Protokolls und Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Ausschusssitzung;
- Einladen von Gästen

Beschlussfähigkeit

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter pro paritätische Partei anwesend ist. Bei Beschlüssen durch Abstimmung muss die Dreiparität gewahrt sein.

Aufgaben und Ziele des Kita-Ausschusses

Der Kita-Ausschuss stellt in der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, in dem Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder in der Kindertagesstätte ihren Ausdruck finden. Er beschließt über die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und deren organisatorische Umsetzung. Er berät den Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Betreuung der Kinder in der Kita berühren, wie z.B. hinsichtlich bedarfsge-rechter Öffnungs- und Schließzeiten. Der Kita-Ausschuss wird über wesentliche Angelegenheiten der Kindertagesstätte informiert.

Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

Wenn das Kind, dessen Elternteil in den Kita-Ausschuss gewählt ist, nicht mehr in der Kindertagesstätte betreut wird, scheidet der Elternteil automatisch aus dem Ausschuss aus und wird durch den Stellvertreter ersetzt.

Abwählbarkeit eines Kita-Ausschussmitgliedes

Bei Nichteinhaltung der Geschäftsordnung kann ein Mitglied des Kita-Ausschusses von den anderen Mitgliedern abgewählt werden.

Auflösung des Kita-Ausschusses

Die Auflösung des Kita-Ausschusses erfolgt mit der Wahl des neuen Kita-Ausschusses.